



**Abteilung Sicherheit**

Anlassbewirtschaftung  
Aarauerstrasse 30  
5630 Muri  
Tel. 056 416 04 00  
[muri.backoffice@repol.ag.ch](mailto:muri.backoffice@repol.ag.ch)

## Melde- und Gesuchsformular Einzelanlass

Das Meldeformular muss frühzeitig eingereicht werden, da die Überprüfung der Verkehrs- und Sicherheitskonzepte sowie die Erstellung der Bewilligung einige Zeit beansprucht.

<b>Veranstalter</b>	
Firma / Verein	
Name / Vorname	
Adresse	
Telefon, E-Mail	

<b>Anlass</b>							
Titel, Name							
Örtlichkeit							
Datum Anlass		von		Uhr	bis		Uhr
Datum Anlass		von		Uhr	bis		Uhr
Datum Aufbau		von		Uhr	bis		Uhr
Datum Abbau		von		Uhr	bis		Uhr

<b>Verantwortliche Person</b>		
Name / Vorname		
Adresse, Wohnort		
Telefon		
Erreichbarkeit während des Anlasses	Mobile	

<b>Angaben zum Einzelanlass</b>			
Abgabe Spirituosen (Alkoholabgabe CHF 30.00/Tag, Prüfung Gesuch CHF 20.00)		Ja	Nein
Anzahl Abgabestellen mit Spirituosen			
Angebot:	Alkohol	Warme/kalte Speisen	
Erwartete Besucheranzahl pro Tag			

<b>Verlängerung der Öffnungszeiten</b> (kostenpflichtig CHF 40.00 pro Verlängerung)			
Datum		bis	Uhr
Datum		bis	Uhr



Werden Räumlichkeiten der Gemeinde Muri benötigt? Falls ja, bitte über Homepage der Gemeinde Muri <a href="#">reservieren</a> .				Ja		Nein
Müssen öffentliche Parkplätze gesperrt werden?				Ja		Nein
Platz						
Datum / Zeit						
Sind Strassensperrungen oder Umleitungen nötig?				Ja		Nein
Strasse						
Datum / Zeit						
Werden Lautsprecher auf öffentlichem Grund benützt?				Ja		Nein
Ort						
Schallmeldung nötig? Falls über 93 dB bitte <a href="#">Online-Formular</a> ausfüllen.				Ja		Nein
Wird Strom ab dem EW-Verteilerkasten benötigt? Falls Ja, unbedingt bei <b>Energie Freiamt AG</b> melden.				Ja		Nein
Wird Wasser ab einem Hydranten bezogen? Falls Ja, unbedingt bei <b>Wasserversorgungsgenossenschaft Muri</b> melden.				Ja		Nein
Werden Einrichtungen und Bauten aufgestellt? Bsp: Zelte, Hütten, Unterstände				Ja		Nein
Anzahl		Art		<150 m2		>150 m2
Anzahl		Art		<150 m2		>150 m2
Gibt es Dekorationen? Nur Dekorationen aus der Brandverhaltensgruppe RF2 erlaubt.				Ja		Nein
Anzahl		Art				
Anzahl		Art				
Gibt es Feuer und Flammen? Gasgrill, Feuerschalen etc.				Ja		Nein
Anzahl		Art				
Anzahl		Art				
Gibt es Elektroinstallationen? Anschlusskasten, Beleuchtung etc.				Ja		Nein
Anzahl		Art				
Anzahl		Art				

Bei einer Personenanzahl von > 300 Personen in Innenräumen oder Fahrnisbauten > 150 m2, muss dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Muri ein Sicherheitskonzept und das [Kantonale Brandschutzformular](#) von der AGV zur Kontrolle und Genehmigung vorgelegt werden. Zusatzinfo: [Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen»](#)

Bemerkungen

**Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

**Art. 136** Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Auszug aus dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken Gastgewerbegesetz (GGG)**

**§ 1 Abs. 1** Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

**§ 1 Abs. 2** Verboten sind insbesondere die Abgabe von  
a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren  
b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren  
c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene  
d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten

**§ 5 Abs. 1** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.



Die für den Anlass verantwortliche Person gewährleistet die Sicherheit und Ordnung am Anlass und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Bei berechtigten Ruhestörungen oder wenn Auflagen und gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann die Bewilligungsbehörde Einschränkungen oder die sofortige Beendigung des Anlasses anordnen. Die Behörden können Kontrollen durchführen. Widerhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

	Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben sowie die Durchsicht der oben aufgeführten Gesetzesbestimmungen.
--	---

(Pflichtfeld)

Ort / Datum		Dieses Formular ist <b>ohne Unterschrift gültig.</b>
-------------	--	---

Dieses Formular ist als vollständig ausgefülltes PDF mit den nötigen Beilagen einzureichen an:

[muri.backoffice@repol.ag.ch](mailto:muri.backoffice@repol.ag.ch) oder Abteilung Sicherheit  
Anlassbewirtschaftung  
Aarauerstrasse 30  
5630 Muri

**Bei Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden:**

**Sicherheits- und Verkehrsfragen** Regionalpolizei Muri  
[nicole.estermann@repol.ag.ch](mailto:nicole.estermann@repol.ag.ch), Tel. 056 416 04 18

**Wirtschaftswesen, Verlängerungen, Parkplätze**  
Regionalpolizei Muri  
[nicole.estermann@repol.ag.ch](mailto:nicole.estermann@repol.ag.ch), Tel. 056 416 04 00

**Brandschutz**  
R. Strebel, Brandschutzfachmann VKF,  
[roman.strebel@muri.ch](mailto:roman.strebel@muri.ch), Tel. 079 778 82 32

**Raumreservierungen, Anlassbewilligungen**  
Abteilung Sicherheit, Karin Lang,  
[raumreservation@muri.ch](mailto:raumreservation@muri.ch), Tel. 056 416 04 20

**Abteilung Bau und Planung**

**Kloster, Im Roos**  
[manuel.fischer@muri.ch](mailto:manuel.fischer@muri.ch), Tel. 079 758 84 58

**Bachmatten**  
[aeberhard.marc@schulemuri.ch](mailto:aeberhard.marc@schulemuri.ch), Tel. 056 675 53 19

**Rösslimatt und Badweiher**  
[manuel.ulrich@muri.ch](mailto:manuel.ulrich@muri.ch), Tel. 056 675 53 75

**Öffentliche Plätze und Strassen**  
[herbert.kueng@muri.ch](mailto:herbert.kueng@muri.ch), Tel. 079 404 41 77

<b>Verfügung der Regionalpolizei Muri</b>			
	Vom Einzelanlass wird Kenntnis genommen.		

<b>Die Abgabe von Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung) wird bewilligt</b>				
	Ja		Nein	Gebühren: CHF

<b>Die verlängerten Öffnungszeiten werden bewilligt</b>				
	Ja		Nein	Gebühren CHF

Muri,	Unterschrift
-------	--------------

Hinweis:

Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wir die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht. Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig.



## Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetätigkeit

### 1. Grundsatz

Die Durchführung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist meldepflichtig und muss mittels [Meldeformular](#) bei der Regionalpolizei gemeldet werden. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Die Veranstalter haben sich an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.

### 2. Begriff Wirtetätigkeit

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle **über den Einkaufspreis** abgegeben werden. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliederbeitrag erhoben wird.

### 3. Wirten ohne Fähigkeitsausweis

Vereine, Landwirtschaftsbetriebe und ähnliche Organisationen benötigen zur Durchführung eines Einzelanlasses keinen Fähigkeitsausweis, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, Vereins oder Organisation erscheint.

### 4. Alkoholische Getränke

Bei Abgabe von alkoholhaltigen Getränken muss mindestens eine Auswahl von zwei alkoholfreien Getränken zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Die Abgabe bzw. den Verkauf von Spirituosen (z.B. Schnäpse) ist Bewilligungspflichtig. Es ist bei der Regionalpolizei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Meldeformular, ein Gesuch einzureichen. Alkoholabgabe CHF 30.00/Tag, Prüfung Gesuch CHF 20.00.

### 5. Jugendschutz

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- c) Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren.

### 6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz gelten auch für Einzelanlässe:

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu beenden.

### 7. Verlängerung der Öffnungszeiten

Bestehende Gastwirtschaftsbetriebe können den Antrag auf verlängerte Öffnungszeiten bei der Regionalpolizei einreichen. Das [Formular](#) kann auf der Homepage der Gemeinde Muri. ausgefüllt werden. Die Gebühr pro Verlängerung beträgt CHF 40.00.

Der Gemeinderat kann:

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;



- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

Es können verlängerte Öffnungszeiten bis 04:00 Uhr beantragt werden.

## 8. Freinächte in Muri

Als generelle Freinächte gelten in Muri:

- während der Fasnachtszeit am „Schmutzigen Donnerstag“ Bis „Aschermittwoch“:
- Donnerstag, Samstag, Sonntag und Montag
- Fasnachtsdienstag bis 2:00 Uhr
- 1. August und Silvester
- am Abend der Einwohnergemeindeversammlung bis 2:00 Uhr

## 9. Auflagen

Je nach Art des Anlasses, der Anzahl Besucher oder der Örtlichkeit der Veranstaltung kann die Bewilligungsbehörde dem Veranstalter zusätzliche Auflagen auferlegen (u. a. Verkehrs- und Sicherheitskonzept und den Einsatz eines privaten Verkehrs- und Sicherheitsdienstes). Damit Anlässe fristgemäss bewilligt werden können, muss das Gesuche frühzeitig eingereicht werden.

## 10. Tombola und Lotto

Die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung bedarf einer separaten Bewilligung durch das Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

## 11. Nichtraucherchutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Nichtraucherchutz (§56GesG) sind einzuhalten.

## 12. Musikalische Darbietungen

- Bei Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, sind die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Das [Formular](#) kann auf der Homepage der Gemeinde Muri ausgefüllt werden.
- Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund, oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.
- Öffentliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind der SUISA zu melden. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter direkt bei der SUISA zu erfolgen.

## 13. Verantwortung / Sicherheit und Ordnung

Die für den Anlass verantwortliche Person gewährleistet die Sicherheit und Ordnung am Anlass und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Bei berechtigten Ruhestörungen oder wenn Auflagen und gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann die Bewilligungsbehörde Einschränkungen oder die sofortige Beendigung des Anlasses anordnen. Die Behörden können Kontrollen durchführen. Widerhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Haben Sie zum Gastgewerbegesetz Fragen oder bestehen Unklarheiten? Wir beraten Sie gerne.

### Regionalpolizei Muri

Aarauerstrasse 30

5630 Muri

[muri.backoffice@repol.ag.ch](mailto:muri.backoffice@repol.ag.ch)

Tel 056 416 04 00

Juli 2025/esni